# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3732/87 DES RATES

**vom 10. Dezember 1987**

**zur Festsetzung des Prozentsatzes gemäß Artikel 3 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 hinsichtlich der Gewährung der Beihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1987/88**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/87 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um den Abschluß von Verträgen zwischen den landwirtschaftlichen Erzeugervereinigungen für Tomaten einerseits und den Vereinigungen der Verarbeiter oder den Verarbeitern selbst andererseits zu fördern, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 die Gewährung einer zusätzlichen Verarbeitungsprämie unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen.

Damit diese Prämie im Wirtschaftsjahr 1987/88 gezahlt werden kann, sollte der „bestimmte bedeutende Prozentsatz" der verarbeiteten gesamten Tomatenmenge, die Gegenstand der mit den Erzeugervereinigungen geschlossenen Verträgen ist, festgesetzt werden.

Für Spanien und Portugal sollte ein besonderer Prozentsatz bestimmt werden, da die Erzeugergemeinschaften in diesen beiden Mitgliedstaaten erst eine begrenzte Bedeutung haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 3 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 genannten Prozentsätze werden für das Wirtschaftsjahr 1987/88 wie folgt festgesetzt:

— für die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985: 60 v. H.,

— für Spanien und Portugal: 15 v. H.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1987.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. TØRNÆS

(1) ABl. Nr. L 49 vom 22. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 32.